

STADT KITZINGEN

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes
in der Großen Kreisstadt Kitzingen
(Wohnmobilstellplatzgebührensatzung - WGS)**

vom 19.05.2016

Inkrafttreten: 01.06.2016

Änderungen: 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Großen Kreisstadt
Kitzingen (Wohnmobilstellplatzgebührensatzung - WGS)
Inkrafttreten: 01.01.2022

Stand: 01.01.2022

Die Große Kreisstadt Kitzingen erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl 1993, S. 264) folgende

Satzung

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Stadt Kitzingen werden unter Bezugnahme auf die Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Großen Kreisstadt Kitzingen (Wohnmobilstellplatzbenutzungssatzung - WBS) in der jeweils gültigen Fassung Benutzungsgebühren erhoben.

Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben und beträgt je Fahrzeug und angefangenem Nutzungstag (24 Stunden) 11,00 € inklusive Mehrwertsteuer und Entsorgung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer den Wohnmobilstellplatz im Rahmen der Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Großen Kreisstadt Kitzingen nutzt. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf dem Wohnmobilstellplatz und wird sofort zur Zahlung fällig. Sie ist durch Bezahlung an den hierfür vorgesehenen Automaten auf dem Wohnmobilstellplatz, bei der Touristinfo Kitzingen oder an den Stellplatzwart zu entrichten. Der ausgestellte Parkschein ist von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe in das Wohnmobil zu legen.

§ 4

Gebühren für die Strom- und Frischwasserversorgung

(1) Strom kann an den auf dem Stellplatz befindlichen Einrichtungen zur Stromversorgung zu einer Gebühr von 0,50 € pro KW/h entnommen werden.

- (2) Frischwasser kann an den Einrichtungen zur Frischwasserversorgung zu einer Gebühr von 1,00 € pro 60 Liter oder 0,10 € pro 10 Liter entnommen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.06.2016 in Kraft.